

7.5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 01.03.2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999, geändert durch Beschlüsse vom 28.09.2000, 07.10.2004 und 07.12.2006, beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

Bei vergebenen Reihen- und Wahlgrabstätten, die höchstens zu 50 % mit einer Abdeckplatte versehen sind, findet eine Verkürzung der Ruhezeit für Leichen auf 25 Jahre bzw. 20 Jahre auf schriftlichen Antrag der Verfügungsberechtigten oder des Verfügungsberechtigten statt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.1999 in Kraft.

Langen, den 05.03.2007

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am __.__._____ in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.